



Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
bei den Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Karlsfeld
(Landkreis Dachau)

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuer-gesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2000 (GVBl S. 350) und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Hebesatzsatzung:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2022 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 26.11.2021 außer Kraft.

Karlsfeld, 28.02.2022
Gemeinde Karlsfeld

Stefan Kolbe
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 08.03.2022 durch Anschlag an alle Amtstafeln bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 08.03.2022 angeheftet und am 24.03.2022 wieder abgenommen.